

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 28. Mai 2019	Nr. 98
------	---------------------------	--------

## Änderung der Berufsordnung der Apothekerkammer Bremen

Vom 25. März 2019

Aufgrund der §§ 22 Absatz 1 Nummer 1, 29 und 30 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgeschicklichkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 403) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Bremen am 25. März 2019 folgende Änderung der Berufsordnung der Apothekerkammer Bremen beschlossen:

### Artikel 1

Die Berufsordnung der Apothekerkammer Bremen vom 16. November 2005 (Brem.ABl. S. 23) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Durch die Berufsordnung soll berufsunwürdiges Verhalten verhindert werden“
  - b) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und wie folgt gefasst:

„Soweit in der Berufsordnung die männliche Form verwendet wird, ist hierunter auch jeweils die weibliche Form zu verstehen.“
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

### Berufsbild und Aufgabe des Apothekers

(1) Der Apotheker ist berufen, die Bevölkerung ordnungsgemäß mit Arzneimitteln zu versorgen. Aufgrund seiner besonderen fachlichen Qualifikation erbringt er persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Leistungen im Interesse der Patienten und der Allgemeinheit. Der Versorgungsauftrag des Apothekers nach § 1 Bundes-Apothekerordnung umfasst insbesondere

- die Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Zulassung bzw. Konformitätsbewertung und Bewertung des Nutzens von Arzneimitteln und Medizinprodukten,
- die Organisation und Kontrolle des Umgangs mit Arzneimitteln und Medizinprodukten,
- die Logistik und Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten,
- die Information und Beratung der Patienten, Kunden, Angehörigen der Heilberufe und sonstiger Beteiligter im Gesundheitswesen über Arzneimittel und Medizinprodukte,
- die Sicherung der Qualität der Arzneimittel und Medizinprodukte,
- die Sicherheit und Optimierung der Arzneimitteltherapie auch in der Selbstmedikation,
- die Erfassung und Bewertung von Risiken bei Arzneimitteln und Medizinprodukten,
- die Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten,
- immaterielle pharmazeutische Leistungen, insbesondere die Medikationsanalyse und das Medikationsmanagement,
- Gesundheitsförderung und präventive Leistungen,
- die Forschung und Lehre in den pharmazeutischen Wissenschaften.

Der Apotheker als der Experte für Arzneimittel übt seinen Beruf in verschiedenen Tätigkeitsbereichen aus, insbesondere

- in öffentlichen Apotheken,
- in Krankenhäusern,
- in der pharmazeutischen Industrie,
- in Prüfinstitutionen,
- bei der Bundeswehr,
- in der öffentlichen Gesundheitsverwaltung, z.B. bei Behörden, Institutionen, Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- an Universitäten und außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen,
- an Berufsfachschulen, Berufsschulen und Bildungseinrichtungen, in denen pharmazeutische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermittelt werden,
- in Institutionen und Unternehmen, die mit Fragen der Digitalisierung im Rahmen der Arzneimittelinformation, -verordnung und -abgabe befasst sind.

(2) Der Apotheker ist verpflichtet, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben und dem ihm in Zusammenhang mit seinem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Er hat sich so zu verhalten, dass er diesem Vertrauen gerecht wird.

(3) Der Apotheker ist verpflichtet, sich gegenüber den Angehörigen seines Berufes und gegenüber den Angehörigen anderer Heilberufe kollegial zu verhalten. Der Apotheker hat die Interessen und das Ansehen des Berufstandes und des Betriebs, in dem er tätig ist, zu wahren.

(4) Der Apotheker ist verpflichtet, sich und seine Mitarbeiter über die für die Ausübung seines Berufes geltenden Gesetze und Verordnungen zu informieren, diese zu beachten und in der Apotheke zugänglich zu machen. Hierzu zählen insbesondere die Apothekenbetriebsordnung, das Arzneimittel- und Betäubungsmittelrecht, die Arzneimittelpreisverordnung, das Satzungsrecht der Kammer, das Satzungsrecht des Versorgungswerkes und die darauf gegründeten Anordnungen und Richtlinien.

(5) In der Ausübung eines freien Berufes untersteht der Apotheker über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus dieser Berufsordnung und der besonderen Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe. Verstöße gegen die Berufsordnung können berufsrechtlich verfolgt werden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Verschwiegenheitspflicht“ die Wörter „und Datenschutz“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„Der Apotheker hat für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Sorge zu tragen.“

bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

cc) In Satz 2 wird das Wort „Speicherung“ durch die Wörter „Erhebung, Verarbeitung“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Apotheke“ durch das Wort „Apothekeninhaber“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „Apotheke“ durch das Wort „Apothekeninhaber“ und die Angabe „10 Jahre“ durch die Wörter „entsprechend den gesetzlichen Vorgaben“ ersetzt.

4. § 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Inhaber einer Apotheke ist verpflichtet, für sich und seine Mitarbeiter eine hinreichende Versicherung der Haftpflichtrisiken im Rahmen der beruflichen Tätigkeit Sorge zu tragen.“

5. In § 4 werden nach dem Wort „Vereinbarungen“ die Wörter „Absprachen und Handlungen,“ eingefügt.

6. In § 5 Absatz 2, Buchstabe a wird nach dem Wort „Seminare“ das Wort „Webinare,“ eingefügt.

7. § 6 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Apothekenleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm geleitete Apotheke mit ausreichendem Personal versehen ist, insbesondere Apotheker in angemessener Zahl zur Verfügung stehen, damit gewährleistet ist, dass pharmazeutische Tätigkeiten nur unter der Verantwortung oder der Aufsicht eines Apothekers ausgeführt werden. Der Apothekenleiter darf seine Mitarbeiter nicht entgegen den gesetzlichen Vorschriften einsetzen. Er selbst hat als Betreiber, neben dem Filialleiter, für die ordnungsgemäße Besetzung seiner Filialapotheken zu sorgen.“

8. § 7 wird aufgehoben.

9. § 8 wird § 7 und wie folgt gefasst:

### „§ 7

#### **Verantwortung gegenüber Mitarbeitern**

(1) Der Apotheker hat im Rahmen seiner persönlichen und betrieblichen Möglichkeiten an der Aus-, Fort- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter mitzuwirken.

(2) Der Apothekenleiter hat vor dem vereinbarten Beginn des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich in einer Art niederzulegen, die den Anforderungen des Nachweisgesetzes entsprechen.

(3) Sofern der Apothekenleiter Auszubildende ausbildet, hat er unverzüglich nach dem Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift muss vom Apothekenleiter dem Auszubildenden und gegebenenfalls dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Je eine Ausfertigung ist dem Auszubildenden und seinem gesetzlichen Vertreter auszuhandigen.

(4) Der Apothekenleiter ist verpflichtet, die von ihm verantwortlich übernommene Ausbildung von Personen mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, die erforderlichen Anleitungen zu geben und die gesetzlichen Schutzvorschriften für Jugendliche einzuhalten. Wird die Ausbildung ganz oder teilweise auf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in deren Verantwortungsbereich übertragen, so ist er gehalten, sich von der ordnungsgemäßen Durchführung zu überzeugen.“

10. § 9 wird aufgehoben.

11. Die §§ 10 bis 21 werden die §§ 8 bis 19.

12. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In der Apotheke hergestellte Arzneimittel müssen die nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderliche Qualität aufweisen und nach den

anerkannten pharmazeutischen Regeln hergestellt sowie entsprechend den Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung geprüft und freigegeben werden.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Kann der Apotheker das erforderliche Arzneimittel oder die anzufertigende Rezeptur nachweislich nicht zeitnah liefern oder herstellen, hat er zumindest die notwendige und zumutbare Unterstützung zur Erlangung des Arzneimittels zu gewähren.“

13. § 9 wird wie folgt gefasst:

### „§ 9

#### **Beratung**

(1) Patienten und Ärzte sind vom Arzneimittelhersteller unabhängig über Arzneimittel zu beraten und zu informieren, soweit dies aus Gründen der Arzneimittelsicherheit oder einer sinnvollen Therapiebegleitung erforderlich ist. Der Apotheker hat den Beratungsbedarf des Patienten durch geeignete Fragen festzustellen. Durch die Information und Beratung des Patienten darf die ärztliche Therapie nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Apotheker hat Patienten, Ärzte und Angehörige anderer Gesundheitsberufe, soweit erforderlich, auch über Medizinprodukte und sonstige apothekenübliche Waren herstellerunabhängig zu beraten und zu informieren.

(3) Der Apotheker muss Patienten bei Bedarf die Möglichkeit zur vertraulichen Beratung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben anbieten.“

14. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Eine Befreiung von der Dienstbereitschaft, auch wenn diese im Rahmen eines Tauschs erfolgen soll, muss vorab unter Angabe eines Grundes bei der Apothekerkammer schriftlich beantragt werden und bedarf der Genehmigung. Die Beantragung muss rechtzeitig erfolgen.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Gewähren“ die Wörter „und die Annahme“ eingefügt.

b) In Nummer 12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Es wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13. Das Anbieten von nicht apothekenüblichen Waren.“

16. Dem § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Apothekeninhaber hat für seine Filialen jeweils einen Filialleiter zu benennen und diesen der Apothekerkammer Bremen mitzuteilen.“

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung der Apothekerkammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 403), genehmigt.

Bremen, den 17. April 2019

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit  
und Verbraucherschutz